

SATZUNG DES FACHVERBANDES ETHIK

LANDESV ERBAND BADEN-WÜ RTTEMBERG e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Fachverband Ethik, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“

Er besteht als Landesgruppe des „Fachverbandes Ethik e.V.“, der unter der Nummer 9649 in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen ist. Dieser wird im Folgenden „Bundesverband“ genannt. Die Bildung von Landesgruppen erfolgt nach § 5 der Satzung des Bundesverbandes.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist eingetragen in das Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer 5081.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verband verfolgt den allgemeinen Zweck, die ethische Bildung zu fördern.

Der Verband hat insbesondere folgende Ziele:

1. die bildungspolitische und inhaltliche Begründung, die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Ethikunterrichts zu fördern,
2. das Fach Ethik in seiner Stellung an der Schule und in den anderen Bereichen des Bildungswesens zu festigen und fortzuentwickeln,
3. die damit verbundenen Interessen des Faches Ethik in allen Schularten wahrzunehmen.
4. zum Erfahrungsaustausch zwischen den Ethiklehrern beizutragen,
5. die Ausbildung an Universitäten und Studienseminaren sowie die Weiterbildung zu unterstützen,
6. Beiträge zur pädagogischen, didaktischen und methodischen Entwicklung des Ethikunterrichts anzuregen und zur Diskussion zu stellen,
7. die Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre an den Hochschulen zu entwickeln und das Gespräch zwischen Schule und Hochschule zu vertiefen,

8. die Belange des Faches gegenüber den für das Schul- und Bildungswesen zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten,
9. die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden zu suchen,
10. die Ziele des Verbandes in Baden-Württemberg zu vertreten. Ihm fällt vor allem die Aufgabe zu, die Ziele des Verbandes in Verhandlungen mit den Gesetzgebungs- und Verwaltungsinstanzen des Landes zu vertreten,
11. den Erfahrungsaustausch hinsichtlich des Ethikunterrichts auf Bundes- und internationaler Ebene zu unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist überparteilich und konfessionell völlig ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verband erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch
 - a.) Mitgliedsbeiträge,
 - b.) Geld- und Sachspenden,
 - c.) sonstige Zuwendungen.
3. Der Verband unterstützt den Bundesverband mit 30% seiner Mitgliedsbeiträge. Dieser Prozentsatz kann nur von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes verändert werden. Der Verband übergibt diesen Anteil jährlich im April, Grundlage sind die in diesem Zeitraum eingegangenen Mitgliedsbeiträge. Der Bundesverband erhebt von den Mitgliedern des Landesverbandes keine weiteren Mitgliedsbeiträge.
4. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes auf Vorschlag des Landesvorstandes festgelegt. Der Landesvorstand schlägt die Höhe nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand vor. Weicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags um mehr als 25% von dem im Bundesverband durchschnittlich erhobenen Mitgliedsbeitrag ab, so bedarf eine solche Festsetzung der Bestätigung durch die Bundesmitgliederversammlung. In der Regel sollte bundesweit ein einheitlicher Beitrag für alle Mitglieder erhoben werden.

§ 5 Geltungsbereich und Satzungsänderungen

1. Die Landesgruppe umfasst alle Mitglieder des Bundesverbandes auf dem Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.
2. Der Landesverband kann seine Satzung im Rahmen der Ordnung des Bundesverbandes ändern. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Verbandes bejaht und fördern will. Juristischen Personen steht die außerordentliche Mitgliedschaft offen.
2. Die Mitgliedschaft zum Bundesverband wird durch Eintritt in die Landesgruppe erworben. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes abgelehnt werden.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft juristischer Personen wird beim Bundesvorstand selbst beantragt. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Bundesvorstand; die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
6. Auf das Vermögen des Landesverbandes und des Bundesverbandes haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.
7. Die korporative Mitgliedschaft anderer Vereine, deren Ziele und Satzungen denen des Verbandes entsprechen, ist möglich. Über die korporative Mitgliedschaft entscheiden der erweiterte Bundesvorstand und die Bundes-Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der geschäftsführende Vorstand, sonst Vorstand genannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Voraussetzung für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist die Zahlung aller fälligen Beiträge bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladung ist vom Vorstand unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich den Mitgliedern zuzusenden. In der Regel werden die Termine der Mitgliederversammlungen bereits drei Wochen vor der Einladung des Bundesvorstand mitgeteilt, damit eventuell sinnvolle Koordinationen der Mitgliederversammlungen des Bundes- und Landesverbandes möglich sind.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des Beisitzers als Vertreters des Bundesvorstandes entgegen. Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung sind:
 - a.) Entlastung des Vorstandes,
 - b.) Neuwahl des Vorstandes, gem. § 9, Abs. 3
 - c.) Beschlüsse gemäß § 6, Abs. 2 und 5,
 - d.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.
6. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Im Falle des Absatzes 4, Buchstabe a.) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
7. Ein Vorstandsmitglied oder ein Beauftragter hat über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Bundesvorstand zuzuleiten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2., stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand benennt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ein Vorstandsmitglied, das die Kooperation mit dem Bundesvorstand gewährleistet.
5. Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht auf Teilnahme und Rede während der Landesverbands-Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt über seine Sitzungen Protokolle; ein Exemplar der Protokolle wird dem Bundesvorstand zugestellt.
7. **Pandemieklausel ***
 1. Ein Vorstandsmitglied des Verbands bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt, auch wenn die Satzung des Verbands vorsieht, dass rund alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen stattfinden solle, sofern äußere Umstände (wie etwa eine Pandemie) das Abhalten einer Mitgliederversammlung unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich macht.
 2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Verbandsmitgliedern ermöglichen,
 - a.) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b.) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 3. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 10 Erweiterter Bundesvorstand

1. Der Vorsitzende des Landesverbandes ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des Bundesverbandes i.S. des § 10 der Satzung des Bundesverbandes. Er kann von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Erfüllung der Zwecke des Verbandes betreffen, zu behandeln. Seine Verhandlungen dienen auch zur gegenseitigen Orientierung über Besonderheiten der einzelnen Bundesländer im Bereich der ethischen Bildung.
3. Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende des Bundesverbandes oder sein stellvertretender Vorsitzender. Der erweiterte Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Bundesvorsitzenden mindestens einmal im Jahr

zusammen. Er ist außerdem einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Bundesvorstandes.

4. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat und Arbeitsgemeinschaften

1. Auf Landesebene kann der Landesverband einen Wissenschaftlichen Beirat gem. der Funktionsbeschreibung nach § 11 der Bundessatzung einrichten.
2. Der Landesverband hat das Recht, Vorschläge für die Besetzung des Wissenschaftlichen Beirates auf Bundesebene vorzulegen.
3. Der Landesverband hat das Recht, Anfragen an die Wissenschaftlichen Beiträge zu richten und Anregungen für ihre Beratungen zu geben.
4. Der Landesverband kann Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen. Die Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen anderer Landesverbände oder des Bundesverbandes zu ähnlichen Themen ist anzustreben.

§ 12 Haushaltsführung

Der Vorstand legt die Jahresrechnungen mit Belegen der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mit der Kassenprüfung beauftragen. Der Bundesvorstand hat ein Recht auf Einsicht in die Kassenbücher.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Bundesverband Ethik zwecks Verwendung für die Förderung der ethischen Bildung im Sinne des § 3 dieser Satzung.** Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

** Dieser Zusatz zur Satzung („Pandemieklausel“) wurde auf der Mitgliederversammlung des Fachverbands am 06. 05. 2022 in Esslingen beschlossen.*

***Diese Fassung des Satzes 2, § 13 wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. 05. 2014 in Bad-Urach auf Anraten des Finanzamts Ravensburg beschlossen. Die ursprüngliche Fassung lautete:*

„Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird ein etwa vorhandenes Vermögen dem Bundesverband überwiesen.“